

Unverletzt durch den Rosenkrieg

VERMÖGENSSICHERUNG | Hoch spezialisierte Rechtsanwälte helfen reichen Klienten, Unternehmen und Privatvermögen vor Scheidungen und anderen Widrigkeiten zu schützen.



Zwei Herzen im Schnee
Ex-Traumpaar Klum und Seal



„Alles aus! Droht jetzt ein Scheidungskrieg um ihre vier Kinder, die Villen und die 50 Millionen Euro?“, titelte „Bild“, als TV-Model Heidi Klum und Sänger Seal vor einigen Tagen ihre Scheidungsabsicht kundtaten. Wer keinen Ehevertrag hat, riskiert Rosenkriege und sein Vermögen. So wie US-Schauspieler Mel Gibson, der gerade seiner Ex-Frau die Rekordsumme von über 400 Millionen US-Dollar zahlen muss. Wer reich abgefunden wird, kann auch ordentlich was ausgeben. So wie Heather Mills, die Ex von Paul McCartney, die binnen zwei Jahren die gesamte 30-Millionen-Euro-Abfindung des Ex-Beatles verprasst haben soll. Täglich über 35 000 Euro, rechnete ihr das britische „Heat Magazine“ vor.

Was schwerreiche Showstars noch verkraften können, kann so manches Familienvermögen durchaus zerstören. Damit

zum Beispiel familieneigene Unternehmen wegen einer Scheidung nicht unter den Hammer kommen, bieten auch hierzulande etliche Anwälte Asset Protection an – am besten übersetzt mit „Vermögensschutz für Wohlhabende“. Das Ziel der Anwaltsleistung: „Familienvermögen sollen generationsübergreifend erhalten und auf rechtlich zulässige Weise geschützt werden“, sagt Christian von Oertzen, Partner bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn.

„Ehegatten und Kinder sind die natürlichen Feinde jedes Vermögens“, meint von Oertzen. „In GmbH-Verträgen sollte für die Gesellschafter immer eine Pflicht zum Ehevertrag stehen, damit das Gesellschaftsvermögen vom Zugewinn ausgeschlossen bleibt“, rät Vermögensschutz-Spezialist Elmar Uricher, Anwalt in Konstanz. Ohne Ehevertrag haben Ehepart-

ner Anspruch auf Zugewinnausgleich, also auf die Hälfte dessen, was ein Vermögen während der Ehe an Wert gewonnen hat. Eine Firma mit zwei Inhabern, deren Wert binnen 20 Jahren von 0 auf 20 Millionen Euro gestiegen ist, kann so durch eine Scheidung in eine Liquiditätskrise geraten: Weil der eine Inhaber für den Zugewinnausgleich der Ex-Gattin fünf Millionen Euro aufreiben und dafür womöglich seinen Anteil verkaufen oder der Bank abtreten muss, sagt Uricher.

Um solche Probleme von vornherein auszuschließen, schreiben angelsächsische Großkanzleien in ihren Sozietätsverträgen ihren deutschen Partnern explizit vor, dass sie mit ihren Ehegatten Gütertrennung vereinbaren müssen.

„70 PROZENT SIND ROSENKRIEGE“

Hilfreich sind zum Beispiel modifizierte Zugewinngemeinschaften. Uricher: „Dabei wird das Unternehmer- und Immobilienvermögen ausgeschlossen, stattdessen wird dem Ehepartner zum Ausgleich ein eigenes Vermögen aufgebaut zum Beispiel in Form einer Lebensversicherung.“

Einfach aufzuspüren sind die Vermögensschutz-Anwälte hierzulande nicht, geht es doch um ein verschwiegenes Geschäft. Meist sind es spezialisierte Einzelkämpfer oder kleinere Sozietäten – darunter auffällig viele Frauen (siehe das WirtschaftsWoche-Ranking der Spezialisten für Familienrecht und Vermögensschutz in der Tabelle Seite 97). Die Spanne der Stundenhonorare liegt zwischen 250 und 800 Euro. Auch Großkanzleien nehmen dieses Geschäft gern mit, wengleich sie es nicht eigens bewerben und um Himmels willen nicht das Feld Familienrecht besetzen wollen. Sie mögen mit den üblichen Schlamm-schlachten bei Scheidungen oder Familienzwistigkeiten nichts zu tun haben. Denn „70 Prozent der Scheidungen sind Rosenkriege“, schätzt Uricher.

Gekämpft wird mit harten Bandagen. Ein beliebtes Muster: Dem wirtschaftlich schwächeren oder verlassenen Partner fällt plötzlich ein, dass der andere Konten im Ausland hat, die dem Fiskus nicht bekannt sind.

Asset Protection ist eine Herausforderung für Juristen, weil verschiedene Rechtsgebiete ineinandergreifen: „Nicht nur gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte spielen eine Rolle, sondern auch erb- und familienrechtliche

**Wirtschafts
Woche**
ONLINE

Mehr Informationen
zu spezialisierten
Anwälten unter
wiwo.de/top-kanzleien

Fragen – und vor allem das Verständnis für familiendynamische Prozesse“, gibt Tom Rösen, Leiter des Instituts für Familienunternehmen von der Uni Witten-Herdecke, zu bedenken. Ihm fallen immer wieder zwei Anwalts-Typen auf: „Einmal die Weitblickenden und dann diejenigen, die ausschließlich kurzfristige Interessen vertreten – ohne Rücksicht auf das Unternehmen.“ Rösen findet: Anwälte dürften nicht nur ein einzelnes Problem lösen, sondern müssen auch über den Tellerrand schauen und erkennen, dass durch allzu harte Interessenvertretung einer Seite auch Unternehmen gefährdet werden können.

Heikel wird es für Vermögende, wenn abtrünnige oder verlassene Ehepartner mit ausländischem Recht taktieren: Briten erkennen nämlich voreheliche Eheverträge nach deutschem Muster nicht an, berichtet Rainer Lorz von Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz in Stuttgart. Er vergleicht: „Britische Richter machen Bestandsaufnahme und gehen über Eheverträge stets glatt hinweg.“

„ES IST NICHTS MEHR DA“

Sie teilten einfach auf, was da sei – egal, woher es komme. Er erzählt vom Fall einer vermögenden Deutschen, die mit ihrem Mann, einem Investmentbanker, Gütertrennung vereinbart hatte und nach London zog. Als er aber nach der Trennung plötzlich lieber Kunst studierte und vorm britischen Gericht auf Unterhalt klagte, guckten die Richter erst in oberster Instanz den Ehevertrag an.

Neben Scheidungen können auch Firmenpleiten große Familienvermögen gefährden. So wie im Fall der Drogistenfamilie Schlecker. „Es ist nichts mehr da“, machte Tochter Meike klar, nachdem die Familie aus ihrem Privatvermögen angeblich einen dreistelligen Millionenbetrag in die Rettung der Firma gepumpt hat. Der Fall ist typisch, findet von Oertzen: „Immer wieder haben Firmeninhaber auch private wirtschaftliche Schwierigkeiten, weil sie um keinen Preis ihre Jahresabschlüsse offenlegen wollen und deshalb für ihre Firma keine haftungsbegrenzenden Rechtsformen wie eine GmbH oder GmbH & Co. KG wählen.“

Hinzugewonnen haben die Asset-Protection-Juristen in den letzten Jahren eine neue Kundengruppe: Vorstände und Geschäftsführer, die Heim und Hof sowie das Familienvermögen rechtzeitig auf Frau und Kinder übertragen – bevor ihr Arbeitgeber versucht, sie für Managementfehler in Millionenhöhe zur Kasse zu bitten. ■

claudia.toedtmann@wiwo.de, hans-peter canibol

AUSWAHLVERFAHREN

Dreimal kräftig durchgeseibt

Die Auswahl der Rechtsanwälte für Vermögensschutz (Asset Protection) basiert auf einem dreistufigen Verfahren: Im ersten Schritt wurde in Datenbanken und Expertengesprächen festgestellt, welche Anwälte generell positiv genannt werden und besonders auf sich aufmerksam gemacht haben. Die insgesamt 154 vorgeschlagenen Kandidaten wurden in der zweiten Runde neun Experten vorgelegt. Diese wählten 43 Scheidungsrechtler aus und legten diese einer neutralen Jury mit der Bitte um Bewertung vor. Die 25 Juristen, die dabei die höchsten Punktzahlen erreichten, sind in der Tabelle gefettet aufgeführt. Zudem wurden in die Übersicht weitere in der jeweiligen Kanzlei hervorragend bewertete Scheidungsrechtler aufgenommen. Da die Ergebnisse auf subjektiven Einschätzungen beruhen, ist es nicht ausgeschlossen, dass andere, nicht genannte Anwälte ihre Mandanten ebenfalls gut beraten. Die Mitglieder der Jury:



MICHAEL HENN

Vorstand Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung Erb- und Familienrecht



PETER MAY

Gründer von Intes Family Business Consulting und Professor an der WHU Koblenz



CHRISTIAN RÖDL

Chef von Rödl & Partner und Professor an der Uni Erlangen-Nürnberg



ELMAR URICHER

Rechtsanwalt und Leiter der Geschäftsstelle des Instituts für Erbrecht



ROLAND TICHY

Chefredakteur der Wirtschaftswoche

Top-Kanzleien für Vermögensschutz und Ehevertragsrecht^{1, 2}

	Kanzlei	Sitz	Name
1	Becker Knatz Rechtsanwälte	Frankfurt am Main	Knatz, Vera
2	Betz Dombek Rakete	Berlin	Dombek-Rakete, Ingeborg
3	Binz & Partner	Stuttgart	Binz, Mark
4	Cavada Lüth & Kollegen	Bietigheim	Cavada, Klaus
5	Clausen, Doll & Partner	Nürnberg	Bachtweh, Andrea
6	Braune & Heinzel	Nürnberg	Braune, Hans-Peter
7	Fabricius-Brand	Hannover	Fabricius-Brand, Margarete
8	Flick Gocke Schaumburg	Bonn	Oertzen, Christian von; Piltz, Detlev-Jürgen; Hinrichs, Caroline
9	Haibach	Gießen	Haibach, Rudolf
10	Hecker Werner Himmelreich	Köln	Voellings, Udo
11	Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz	Stuttgart	Lorz, Rainer
12	Heuser und Mannel Rechtsanwälte	Frankfurt am Main	Mannel, Jörg
13	Koch & Boersch	Köln	Roessink, Uta
14	Kuther & Partner	Frankfurt am Main	Müller-Raemisch, Barbara
15	Liebl Schöfer-Liebl & Kollegen	München	Schöfer-Liebl, Nicola
16	Meyer-Götz + Meyer-Götz	Dresden	Meyer-Götz, Karin
17	Meyer-Köring	Bonn	Bosch, Rainer
18	P+P Pöllath + Partners	München	Philipp, Christoph; Richter, Andreas
19	Raue LLP	Berlin	Brauer, Max
20	Redeker Sellner Dahs	Bonn	Börger, Ulrike
21	Schlatter und Kollegen	Heidelberg	Stiehl, Corinna; Herzberger, Wolf
22	Schwackenberg & Partner	Oldenburg	Schwackenberg, Wolfgang
23	Tanck Rechtsanwälte	Mannheim	Ritter, Heike
24	Trautmann	Mainz	Trautmann, Christine
25	Wirt & Kraneis	Köln	Fuchs, Jürgen

Quelle: WirtschaftsWoche 2012; ¹ in alphabetischer Reihenfolge; ² In Fettdruck: Wen die Juroren besonders empfehlen